



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 38/2025

6. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Institutes für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (IWP) der Technischen Universität Chemnitz vom 25. September 2025 Seite 1869

Ordnung des Institutes für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (IWP) der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. September 2025

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Institutsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des IWP
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Institut für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (nachfolgend IWP) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TU Chemnitz) unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau.

(2) Das IWP umfasst die wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der Professuren:

1. Adaptronik und Funktionsleichtbau in der Produktion,
2. Fertigungsmesstechnik,
3. Mikrofertigungstechnik,
4. Produktionssysteme und -prozesse,
5. Umformtechnik.

Zum IWP gehören weiterhin die den in Satz 1 genannten Professuren zugeordneten Räume, Labore, Versuchsfelder, Computer-Räume einschließlich dem Virtual Reality Center Production Engineering (VRCP) als technisch-organisatorische Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das IWP unterstützt innerhalb der Fakultät für Maschinenbau die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Fachgebieten Produktionssysteme und -prozesse

einschließlich Methoden und Verfahren der Fertigungstechnik, der Fertigungsmesstechnik und dem Aufbau und der Funktion von Fertigungssystemen insbesondere gekennzeichnet durch die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken, Modellierungs- und Simulationstechniken sowie der Funktionsintegration durch Fertigungstechnik.

(2) Aufgabe des IWP ist es insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und interfakultäre Zusammenarbeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Das IWP organisiert den Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben. Es fördert die Einwerbung von Drittmitteln durch Abstimmung und Kooperation zwischen seinen Professuren. Das IWP setzt es sich zum Ziel, gemeinsame Forschungsprojekte in Verbindung mit weiteren Professuren der Fakultät für Maschinenbau und darüber hinaus zu initiieren.

(4) Es ist eine vorrangige Aufgabe des IWP, grundlagenbezogene, forschungsorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. Studienrichtungen innerhalb dieser Studiengänge unter umfassender Nutzung der aktuellen Kompetenzen der Mitglieder des IWP zu entwickeln und durchzuführen. Das IWP ist weiterhin zuständig für die Ausbildung in den internationalen Double Degree Programmen der Fakultät für Maschinenbau im Bereich Produktionstechnik.

(5) Das IWP unterstützt die Ausarbeitung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenbau und bietet Lehrveranstaltungen auf den Fachgebieten nach Absatz 1 an.

(6) In der ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- und Masterausbildung für Studentinnen und Studenten aller Fakultäten der TU Chemnitz ist das IWP verantwortlich für die Ausbildung in den jeweils den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Professuren zugeordneten Lehrgebieten gemäß den Regelungen der Studienordnungen für die Studiengänge der TU Chemnitz.

(7) Innerhalb des IWP wird ein ständiger Prozess der inhaltlichen Abstimmung, Prüfung und Erneuerung der Lehrinhalte und Lehrziele zur stetigen Verbesserung der Lehre realisiert.

(8) Das IWP unterstützt die Prozesse der Studienwerbung und -beratung. Es wirkt im Studienablauf bei der Orientierung der Studentinnen und Studenten für die Wahl von Studienrichtungen im Rahmen von Master- bzw. Bachelorstudiengängen mit.

(9) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das IWP nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des IWP

(1) Mitglieder des IWP sind

1. die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter aller Professuren des IWP gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) sowie hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IWP als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IWP sind durch Beschluss des Vorstandes dem IWP zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 50 Abs. 2 und Abs. 4 SächsHSG i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der TU Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder des IWP haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen.

(4) Mitglieder und Angehörige sind vor allen Entscheidungen der Organe des IWP anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des IWP sind:

1. der Vorstand,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

§ 5

Vorstand

(1) Das IWP wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhaberinnen und Inhabern bzw. den Leiterinnen und Leitern der Professuren des IWP gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IWP von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder weitere verbindliche Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt es, die in § 2 genannten grundsätzlichen Aufgaben, die durch das IWP professurübergreifend besser gelöst werden sollen, thematisch und zeitlich zu konkretisieren und umzusetzen. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung von Absatz 9 verbindliche Beschlüsse fassen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem IWP zugewiesen werden sollen,
2. Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem IWP zugewiesen sind,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem IWP zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IWP zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 47 SächsHSG), soweit dafür Personal- und Sachmittel des IWP beansprucht werden,
6. die Wahl der Stellvertretung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors,
7. Empfehlungen zur Änderung der Institutsordnung.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Studienjahr während der Vorlesungs- oder Prüfungszeit. Die Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes ohne Versäumen einer wichtigen dienstlichen Verpflichtung teilnehmen kann. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich.

(6) Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beschluss zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder des IWP sowie Studentinnen und Studenten beratend hinzuziehen.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen innerhalb von vier Wochen einberufen wird.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau entsprechend.

(9) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand schlägt aus seiner Mitte die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor dem Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau vor.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Maschinenbau bestellt auf Vorschlag des Fakultätsrates die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor für drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Im Falle der Verhinderung wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor durch ihre oder seine Stellvertretung, notfalls durch die dienstälteste Professorin oder den dienstältesten Professor vertreten.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan. Der Vorstand ist zu informieren. Im Falle des Rücktrittes erfolgt binnen vier Wochen eine Nachbestellung.

(5) Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gehören:

1. Verwaltung des IWP nach Maßgabe der Institutsordnung,
2. Organisation und Initiierung der Tätigkeit des Vorstandes,
3. Einberufen und Leiten der Sitzungen des Vorstandes,
4. Kontrolle und Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes,
5. Übertragen von Teilaufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes und
6. Weiterleiten von Informationen an die Professuren des IWP.

(6) Es ist weiterhin Aufgabe der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors, als Leiterin oder Leiter des IWP, dessen Interessen im Fakultätsrat (wenn möglich) sowie gegenüber der Dekanin oder dem Dekan, der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Rektorin oder dem Rektor zu vertreten.

(7) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat sie oder er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(8) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist auf Wunsch eines Mitgliedes oder Angehörigen des IWP hin verpflichtet, sich einer personellen Angelegenheit der oder des Betroffenen gegenüber anderen Organen der TU Chemnitz in angemessener Weise anzunehmen.

§ 7
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (IWP) der Technischen Universität Chemnitz vom 17. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 40/2016, S. 1842) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 30. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 20. August 2025.

Chemnitz, den 25. September 2025

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Chemnitz

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Jonas Hensel